



Hausordnung

des Evangelischen Jugendzentrums der
Dreifaltigkeitskirche Augsburg



Die Evang. Jugend der Dreifaltigkeitskirche gibt sich folgende vom Kirchenvorstand genehmigte Hausordnung für das Jugendzentrum Augsburg - Göggingen in der Friedrich-Ebert-Str. 20. Die Hausordnung gilt auch für das Grundstück.

§ 1 GRUNDLEGENDES

Das Jugendzentrum Göggingen ist Versammlungsort einer christlichen Gemeinde. Für alle Veranstaltungen wird deshalb auf gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme (Vermeidung von Lärm und Belästigung der Nachbarn) besonders Wert gelegt. Eine Nutzung von Jugendzentrum und Gelände setzt eine vorherige Genehmigung voraus und ist nur bei Anerkennung dieser Hausordnung möglich.

§ 2 VERANTWORTLICHKEIT

(1) Definition Jugendleiter/in

- a. Jugendleiter/innen sind Jugendliche, die in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit aktiv tätig sind.
- b. Praktikanten gelten nicht als Jugendleiter/innen und sind dem Diakon unterstellt.

(2) Leitung des Jugendzentrums

- a. Das Jugendzentrum Göggingen steht unter der *Trägerschaft* der Evang. Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Augsburg
- b. Der Diakon leitet die Geschäfte der Evang. Jugend der Kirchengemeinde.
Er ist dem Kirchenvorstand und dem Jugendausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.
- c. Der *Jugendausschuss* (JAS) ist selbständig und verantwortet und unterstützt die Hausordnung im Jugendzentrum.
- d. Der *Jugendmitarbeiterkreis* (MAK) ist die regelmäßige Dienstbesprechung der verantwortlichen Jugendleiter und Jugendleiterinnen. Sie sind gegenüber dem Jugendausschuss und dem Diakon rechenschaftspflichtig. Veranstaltungen sind nur unter der Leitung und Verantwortung eines/r Jugendleiter/in möglich.
- e. Für die regelmäßige Nutzung des JuZe's ist eine regelmäßige Teilnahme an den JuZe-Klausurtagungen zu Sauberkeit und Ordnung nötig.
- f. Gemäß JAS-Beschluss vom 25.03.2015 kann jede/r Jugendleiter/in, die/der eine konkrete Gruppe oder ein konkretes Projekt organisiert und leitet einen JuZe-Schlüssel bekommen. Dazu ist ein persönlicher Antrag beim MAK und im JAS, einen JuZe-Schlüssel zu bekommen, nötig. Für den Schlüssel wird eine Kautions erhoben.

(3) Haftung

Mindestens ein/e Verantwortliche/r muss bei der jeweiligen Veranstaltung (Gruppe, Treffen u.a.) ständig anwesend sein. Er/ Sie ist/sind für die Einhaltung des JuZe-Standards und für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind, verantwortlich. Alle Schäden sind von dem/den Verantwortlichen dem zuständigen Jugenddiakon umgehend zu melden. An einer Schadensbeseitigung wird gemeinsam mit dem Jugenddiakon gearbeitet.

(4) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über Schutzbefohlene wird von den Jugendleiter/innen zuverlässig wahrgenommen (Gefahrenvermeidung, Warnung vor Gefahren, Rettungsketten etc.). In Bezug auf Parties und partyähnlichen Veranstaltungen gilt eine gesonderte Aufsichtspflicht (Partyordnung).

(5) Jugendschutz

Es gilt das Jugendschutzgesetz und Rauchverbot auf dem gesamten Gelände.

(6) Sauberkeit und Ordnung

Alle Gruppen und Veranstaltungen müssen das Jugendzentrum in einem sauberen und hygienischen Zustand erhalten (Gesundheitsamt). Dazu gilt der sog. JuZe-Standard, das ist die Putz- und Raumordnung für das Jugendzentrum. Diese muss unbedingt eingehalten werden. Dazu stehen genügend Putzmittel zur Verfügung. Jede Gruppe/Jugendleiter(in) hat dafür zu sorgen, dass die Räume nach der Veranstaltung in einwandfreiem, aufgeräumten und gereinigten Zustand hinterlassen werden. Es ist ebenso unbedingt auf Sauberkeit im Außenbereich zu achten. Füße dürfen nicht an Wände gelehnt werden.

(7) Abfallentsorgung

Wir trennen unseren Müll nach dem in Augsburg gültigen 4-Tonnen-System. Zusätzlich wird Glas separat gesammelt und vom Verursacher selbständig entsorgt. Zusätzlich gelten die im MAK und JAS aufgestellten sowie die im JuZe-Standard festgelegten Regelungen.

(8) Fluchtwege

Die vorgeschriebenen Fluchtwege und die Eingänge der angrenzenden Gebäudeteile sind freizuhalten.

§ 3 NUTZUNG

- (1)** Dauer des Jugendbetriebes ist in der Regel von 14 bis 23 Uhr.
- (2)** Der Betrieb ist während den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte leise.
- (3)** Das Jugendzentrum kann auch während den Ferien genutzt werden.
- (4)** Gruppenübernachtungen sind nach Absprache im MAK und Genehmigung im JAS und dem Diakon möglich.
- (5)** Kurzfristige, außerplanmäßige Übernachtungen sind erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich und müssen dem Diakon per Nachricht vorher rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6)** Kurzfristige außerplanmäßige Genehmigungen kann der Diakon nach eigenem Ermessen aussprechen.
- (7)** Individuelle Regelungen und Absprachen bezüglich der Hausordnung können im Einzelfall nach dem Vier-Augen-Prinzip vom Diakon und der/m JAS-Vorsitzenden getroffen werden.
- (8)** Die Nutzung von Internet und W-LAN geschieht nach geltendem Recht. Jugendleiter/innen und Gäste können das hauseigene W-LAN unter den Bedingungen nutzen, die in unserer W-LAN-Nutzungsordnung festgelegt sind. Das WLAN ist durch ein Passwort geschützt, das in regelmäßigen Abständen geändert wird. Missbrauch wird zur Anzeige gebracht.

Partyordnung für das Jugendzentrum:

I. Grundsätzliches:

1. Jede/r Jugendliche kann im Jugendzentrum eine Party ausrichten.
2. Jugendliche können ihre Party im Jugendzentrum feiern, wenn zusätzlich zwei Jugendleiter die Aufsicht und Haftung übernehmen. Einer der beiden aufsichtsführenden Jugendleitern muss mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Jeder Jugendliche bis 25 Jahren muss seinen Partyantrag im MAK einbringen und vom JAS bzw. dem Diakon in Absprache mit den Vorsitzenden geprüft und genehmigt werden.
4. Die verantwortlichen Jugendleiter müssen während der gesamten Party als Ansprechpartner und als stellvertretender Hausherrn durchgehend anwesend sein.
5. Erwachsene Personen ab dem 25 Lebensjahr können das JuZe für private Veranstaltungen mieten. Sie stellen im Jugendausschuss (JAS) einen persönlichen Antrag dazu.
6. An den stillen Feiertagen finden keine Parties statt (Allerheiligen, Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag).
7. Es gilt das **Jugendschutzgesetz und Rauchverbot** auf dem gesamten Gelände. Die **im JAS festgelegte Alkoholmenge**, die während der Party vorhanden ist, darf nicht überschritten werden! Ist der Veranstalter unter 16 gibt es keinen Alkohol. Ist der Veranstalter über 16 Jahre darf er seinen Gästen je 10 Personen zwei Kästen Bier oder fünf Flaschen Wein anbieten. Bei Veranstaltern, die über 18 Jahre alt sind, können je 10 Personen eine Flasche Schnaps/ Likör vorhanden sein.
8. Das Jugendzentrum ist für eine Veranstaltung mit **ca. 60 - 80 Personen** ausgelastet.

II. Aufsicht und Haftung während der Party:

1. Der Veranstalter und seine Erziehungsberechtigten verantworten die Aufsicht im Zeitraum vor, während und nach seiner Veranstaltung.
2. Das Jugendzentrum lebt von einem pfleglichen Umgang. Deshalb muss es schonend behandelt und geschützt werden. Dazu muss der sog. JuZe-Standard eingehalten werden.
3. Es muss ein gültiger Haftungsvertrag von den Erziehungsberechtigten des Veranstalters bzw. vom volljährigen Veranstalter unterschrieben werden.
4. Die Aufsicht wird bei Jugendparties **auf zwei Jugendmitarbeiter delegiert**, die das Hausrecht ausüben, die Haus- und Partyordnung durchsetzen und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.
5. Die verantwortlichen Jugendleiter müssen während der gesamten Party als Ansprechpartner und als stellvertretender Hausherrn **durchgehend anwesend sein**.
6. **Bei Parties über 18 Jahren** und bei Bereitstellung von franzbrandtweinhaltigen Getränken werden zusätzlich zwei Personen benötigt, die als Türsteher fungieren. Beide müssen über 18 Jahre alt sein und einer muss Jugendleiter/in des JuZe's sein.
7. Für den Kontakt zu den Jugendleiter/innen sind die Veranstalter selbst verantwortlich.
8. Der Veranstalter haftet für die durch seine Veranstaltung entstandenen Schäden in Form von Geld- oder Sachleistungen.

III. Ruhe:

Bei Partys muss ab 23.00 Uhr Ruhe im Außenbereich herrschen.

Mindestens eine Person (i.d.R. einer der Türsteher) muss **ab 24 Uhr** ständig vor dem JuZe sein und dafür sorgen, dass sich keine Personenansammlungen vor dem JuZe bilden, da das die Hauptbelastungsquelle der nachbarlichen Ruhestörung ist. Personen, die von der Party aus frische Luft schnappen wollen, werden höflich gebeten, entweder Richtung Schule oder Bushäuschen zu gehen. Der Veranstalter, die JuZe-Aufpasser und die Türsteher können zur Durchsetzung dieses Interesses die Polizei rufen, wenn sie es allein nicht (mehr) schaffen (z.B. bei Fremdeinwirkung durch ungeladene Gäste). Notfalls muss die Veranstaltung abgebrochen werden.

IV. Sauberkeit und Ordnung:

Es gilt der sog. JuZe-Standard. Das Jugendzentrum muss i. d. R. bis 12.00 Uhr des folgenden Tages nass gewischt und in sauberem, ordentlich geputztem Zustand hinterlassen werden (**siehe JuZe-Putzcheckliste**). Auf konsequente Mülltrennung ist zu achten. **Der Müll** muss von dem Veranstalter der Party selber sachgemäß und gewissenhaft entsorgt werden. Sind die Außenmülleimer voll, muss der Veranstalter seinen Müll selbst mit nach Hause nehmen. Das Jugendzentrum wird von einem JAS-Mitglied oder unseren ehrenamtlichen JuZe-Hausmeistern abgenommen.

- V.** Bei **Zu widerhandlung** dieser Ordnung kann die Party sofort und ohne Angaben von Gründen von den Verantwortlichen der Evang. Jugendarbeit der Dreifaltigkeitskirche jeder Zeit abgebrochen werden. Die hinterlegte Kaut ion kann zur Beseitigung von Unaufgeräumten, Ungeputztem sowie Beseitigung von Beschädigungen verwendet werden. Bei Überschreiten der vom Jugendausschuss genehmigten Alkoholmenge wird die Kaut ion zur Wiedergutmachung einbehalten.

VI. Ende der Party

Jugendliche bis 18 Jahren dürfen bis 1 Uhr feiern.

Jugendliche ab 18 Jahren dürfen im Jugendzentrum bis 3 Uhr feiern.

In dringenden Fällen können die Hausrecht ausübenden Jugendleiter/innen die Party jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden.

VI. Die Partygebühr beträgt:

- | | | |
|--|-------------------|--|
| a. Für Jugendleiter/innen unter 18 Jahren: | 200 Euro Kaut ion | 0 Euro Gebühr |
| b. Für Jugendleiter/innen über 18 Jahren | 300 Euro Kaut ion | 0 Euro Gebühr |
| c. Für externe Jugendliche unter 18 Jahren | 200 Euro Kaut ion | 100 Euro Gebühr
(Darin enthalten: 50 Euro Jugendleiter/innen-Pauschale) |
| d. Für externe Jugendliche über 18 Jahren | 300 Euro Kaut ion | 200 Euro Gebühr
(Darin enthalten: 50 Euro Jugendleiter/innen-Pauschale) |
| e. Für Erwachsene ab dem 25 Lebensjahr | 300 Euro Kaut ion | 300 Euro Gebühr |

Nutzungsgebühr für weitere Veranstaltungen:

- | | | |
|---|-------------------|-----------------|
| a. Kurze einmalig stattfindende
Veranstaltungen wie z.B. Kindergeburtstage, Bandprobe, Vorträge, u.ä. | 100 Euro Kaut ion | 50 Euro Gebühr |
| b. Regelmäßig wöchentlich einmal
stattfindende Veranstaltungen wie z.B. Schulungen, Seminare, Musikunterricht u.ä. | 100 Euro Kaut ion | 100 Euro/ Monat |
| c. Sonstige Nutzungen fallen unter die Einzelfallregelung und sind mit dem Diakon und Jugendausschuss der Dreifaltigkeitskirche zu treffen. | | |

Vom Jugendausschuss am 20.04.2015, 21.11.2016 und 5.03.2018 überarbeitete und vom Kirchenvorstand genehmigte Hausordnung.